

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2023

Regelmäßige Offenlegung für die in Artikel 8, Absatz 1, 2 und 2a der EU-Verordnung 2019/2088 und Artikel 6, erster Absatz der EU-Verordnung 2020/852 genannten Finanzprodukte

Name des Produkts: **Asia Opportunity Fund**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **549300A6F3VVR9QM8333**

Bezugszeitraum: **1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023**

Sofern nicht anders angegeben, wurden die unten stehenden Werte auf Grundlage des Durchschnitts der Investitionen des Fonds im Bezugszeitraum jeweils zum Quartalsende berechnet. Diese Berechnungsmethode wurde auch auf die Hauptinvestitionen des Fonds und das Sektorengagement angewandt.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

- | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es einen Anteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel |
| <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ % | <input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. |

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2023 (Fortsetzung)



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Im Bezugszeitraum bewarb der Fonds die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- der Fonds bewarb die ökologischen Merkmale der Abschwächung negativer externer Auswirkungen auf die Umwelt, indem Anlagen in Kohle ausgeschlossen werden, und
- der Fonds bewarb das soziale Merkmal der Vermeidung von Anlagen in bestimmte Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Menschen schaden können, u. a. Tabak und bestimmte Waffen, inkl. zivile Schusswaffen, Streumunition und Landminen.

Weitere Einzelheiten zur Art dieser Ausschlüsse werden nachstehend (in Beantwortung der Frage „Wie haben sich die Nachhaltigkeitsindikatoren entwickelt?“) genannt.

Es gab keine Ausnahmen bei der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wie haben sich die Nachhaltigkeitsindikatoren entwickelt?

Nachhaltigkeitsindikator	Indikator Schwellenwert	2023 Indikatorwert
Ausschlüsse – Unternehmensanleihen:		
%, die der Fonds in Unternehmen investierte, die zur folgenden GICS Subindustrie zählen:		
Tabak	0,00 %	0,00 %
Kohle & Brennstoffe	0,00 %	0,00 %
%, die der Fonds in Unternehmen investierte, die ihre Umsätze wie folgt erwirtschaften:		
Tabak (>5 % der Umsätze des letzten Jahres, laut Daten des MSCI ESG BIRS)	0,00 %	0,00 %
Kraftwerkskohle (>10 % der Umsätze des letzten Jahres, laut Daten des MSCI ESG BIRS)	0,00 %	0,00 %
Herstellung von zivilen Schusswaffen und Munition (>10 % der Umsätze des letzten Jahres, laut Daten des MSCI ESG BIRS)	0,00 %	0,00 %
%, die der Fonds in Unternehmen investierte, die aufgrund des Eigentums des Unternehmens an der Herstellung des Kernwaffensystems oder von Komponenten/Dienstleistungen des Kernwaffensystems beteiligt sind, die als maßgeschneidert und wesentlich für den tödlichen Einsatz von Streumunition und Antipersonenminen festgestellt wurden	0,00 %	0,00 %

Mit Ausnahme von Barmitteln und Derivaten, die zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, wurde der gesamte Fonds im Kontext der Richtlinie des Fonds zur Überprüfung auf Anlagebeschränkungen geprüft. Im Bezugszeitraum haben 0 % der Investitionen des Fonds gegen die Richtlinie des Fonds zur Überprüfung auf Anlagebeschränkungen verstoßen.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2023 (Fortsetzung)

. . . und verglichen mit vorherigen Zeiträumen?

Nachhaltigkeitsindikator	Indikator Schwellenwert	2022 Indikatorwert
Ausschlüsse – Unternehmensanleihen:		
%, die der Fonds in Unternehmen investierte, die zur folgenden GICS Subindustrie zählen:		
Tabak	0,00 %	0,00 %
Kohle & Brennstoffe	0,00 %	0,00 %
%, die der Fonds in Unternehmen investierte, die ihre Umsätze wie folgt erwirtschaften:		
Tabak (>5 % der Umsätze des letzten Jahres, laut Daten des MSCI ESG BIRS)	0,00 %	0,00 %
Kraftwerkskohle (>10 % der Umsätze des letzten Jahres, laut Daten des MSCI ESG BIRS)	0,00 %	0,00 %
Herstellung von zivilen Schusswaffen und Munition (>10 % der Umsätze des letzten Jahres, laut Daten des MSCI ESG BISR)	0,00 %	0,00 %
%, die der Fonds in Unternehmen investierte, die aufgrund des Eigentums des Unternehmens an der Herstellung des Kernwaffensystems oder von Komponenten/Dienstleistungen des Kernwaffensystems beteiligt sind, die als maßgeschneidert und wesentlich für den tödlichen Einsatz von Streumunition und Antipersonenminen festgestellt wurden	0,00 %	0,00 %

Mit Ausnahme von Barmitteln und Derivaten, die zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, wurde der gesamte Fonds im Kontext der Richtlinie des Fonds zur Überprüfung auf Anlagebeschränkungen geprüft. Im Bezugszeitraum haben 0 % der Investitionen des Fonds gegen die Richtlinie des Fonds zur Überprüfung auf Anlagebeschränkungen verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2023 (Fortsetzung)



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds berücksichtigte die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren nur zum Teil, wie folgt:

Der Fonds schloss Emittenten aus, die einen gewissen Anteil ihrer Umsätze durch den Abbau von Kohle erwirtschaften. Der Fonds berücksichtigte daher teilweise den PAI-Indikator (4) Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.

Der Fonds schloss Emittenten aus, die an der Herstellung des Kernwaffensystems für Streumunition und Landminen beteiligt sind. Der Fonds berücksichtigte daher teilweise den PAI-Indikator (14) Engagement in umstrittenen Waffen.

Wenn der Anlageberater die folgenden PAI als wesentlich für die Aktivitäten des Emittenten betrachtete oder diese davon betroffen waren, berücksichtigte er auch die folgenden PAI bei Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies erfolgte durch den Anlageberater (a) durch eine Aufnahme einer ESG-Analyse in den Prüfungsprozess und/oder (b) durch Gespräche mit dem Management des Unternehmens, in das investiert werden soll. Folgende PAI werden dabei berücksichtigt:

- PAI-Indikator (1): THG-Emissionen;
- PAI-Indikator (2): Kohlenstoffbilanz;
- PAI-Indikator (3): THG-Emissionsintensität;
- PAI-Indikator (5): Energieverbrauch und Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen und
- PAI-Indikator (6): Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren.

Im Ergebnis trug der Fonds zur Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen des Fonds auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren bei.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2023 (Fortsetzung)



Die Liste umfasst die Investitionen, die **den größten Anteil an den Investitionen** des Finanzprodukts im Bezugszeitraum ausmachen. Dieser Anteil beträgt: vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Wertpapier	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
HDFC BANK LTD	Finanzwesen	8,14 %	Indien
ICICI BANK LTD	Finanzwesen	6,12 %	Indien
COUPANG INC	Nicht-Basiskonsumgüter	5,77 %	Südkorea
MEITUAN	Nicht-Basiskonsumgüter	5,34 %	China
TRIP.COM GROUP LTD	Nicht-Basiskonsumgüter	5,08 %	China
KWEICHOW MOUTAI CO LTD	Basiskonsumgüter	4,66 %	China
HAIDLAO INTERNATIONAL HOLDING LTD	Nicht-Basiskonsumgüter	4,59 %	China
KE HOLDINGS INC	Immobilien	4,48 %	China
TENCENT HOLDINGS LTD	Kommunikationsdienste	4,16 %	China
TAIWAN SEMICONDUCTOR MANUFACTURING CO LT	Informationstechnologie	3,83 %	Taiwan

Der prozentuale Anteil an Vermögenswerten wird im Bezugszeitraum auf Grundlage des Durchschnitts der Investitionen des Fonds jeweils zum Quartalsende berechnet.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

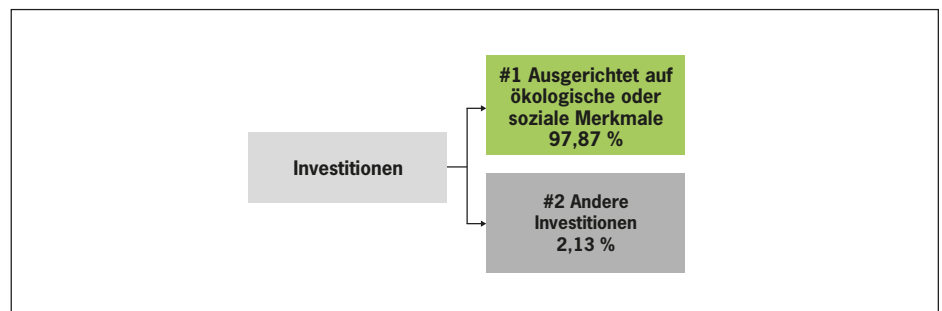
97,87 % der Investitionen des Fonds erreichten im Bezugszeitraum die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale mittels Ausschluss bestimmter ökologischer und sozialer Themen. Bei den verbleibenden Investitionen handelte es sich im Bezugszeitraum um Barmittel und/oder Derivate, die zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements gehalten werden und weder einem ökologischen und/oder sozialen Screening noch ökologischen oder sozialen Mindestschutzvorschriften unterlagen.

Der Fonds nahm keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) vor.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2023 (Fortsetzung)

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	In % der Vermögenswerte
Nicht-Basiskonsumgüter	28,24 %
Finanzwesen	27,45 %
Basiskonsumgüter	13,31 %
Kommunikationsdienste	11,54 %
Immobilien	6,11 %
Informationstechnologie	5,37 %
Industrieprodukte	3,32 %
Materialien	1,69 %
Gesundheitswesen	0,86 %
Exploration, Abbau, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder Vertrieb, einschließlich Transport und Lagerung von sowie Handel mit fossilen Brennstoffen	1,10 %

In der oben stehenden Tabelle werden lediglich die vom Fonds getätigten Investitionen ausgewiesen. Sie enthält keine sonstigen Vermögenswerte des Fonds wie etwa Barmittel und derivative Instrumente, die zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements gehalten werden.

Das Engagement des Fonds bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, wie in der obigen Tabelle dargestellt, umfasst Emittenten, die Umsätze im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit aus derartigen Tätigkeiten erwirtschaften. Der Indikator bezieht sich daher im Vergleich zum Ausschluss des Abbaus von Kohle, der ein verbindliches Merkmal für den Fonds ist, auf ein breiteres Spektrum.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2023 (Fortsetzung)

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds hat sich nicht dazu verpflichtet, einen Mindestanteil in als nachhaltige Investition eingestufte Unternehmen mit einem Umweltziel zu investieren, das mit der EU-Taxonomie konform war. Der Anlageberater hat keine der Investitionen des Fonds als Investitionen festgestellt, die im Bezugszeitraum mit der EU-Taxonomie konform waren.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

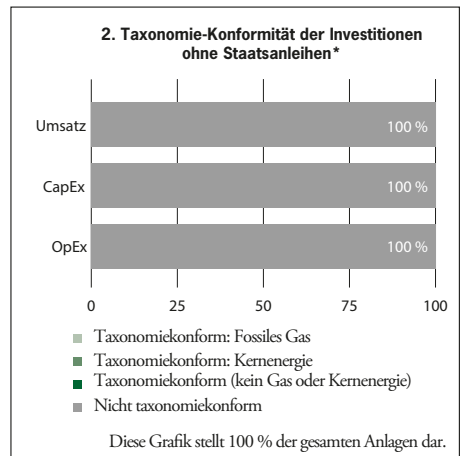
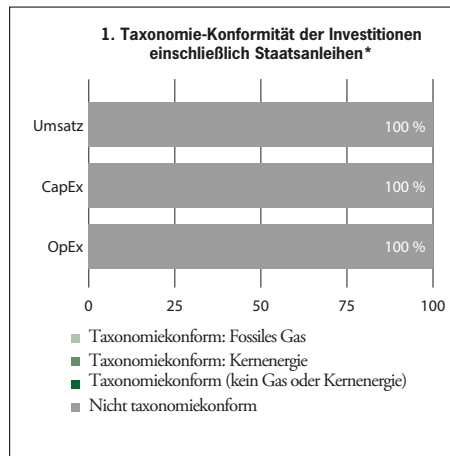
- Ja
 - In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Prozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2023 (Fortsetzung)

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Der Fonds nahm keine Investitionen vor, die nach Einschätzung des Anlageberaters Übergangstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie waren.

Wie hoch war der Prozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen?

Entfällt.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

2,13 % der Investitionen des Fonds waren nicht an die ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds angepasst und sind in der Kategorie „Andere Investitionen“ zusammengefasst. Sie umfassten Barmittel und/oder Derivate, die zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements gehalten wurden und sie unterlagen weder einem ökologischen und/oder sozialen Screening noch ökologischen oder sozialen Mindestschutzvorschriften.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Der Anlageberater hat im Bezugszeitraum das Anlageuniversum anhand der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds überwacht, um neue Investitionen in Unternehmen, die sich bei ausgeschlossenen Aktivitäten engagierten oder in bestehende Unternehmen, die unter Umständen ausgeschlossene Aktivitäten ergriffen haben, zu vermeiden. Darüber hinaus führte der Anlageberater Gespräche mit der Geschäftsleitung von Unternehmen über die die jeweilige Geschäftstätigkeit betreffende Themen mit Schwerpunkt auf wesentliche ESG-Risiken und -Chancen, die sich auf den Wert der Wertpapiere eines Unternehmens auswirken könnten. Im Rahmen der Qualitätsprüfung eines Unternehmens hat der Anlageberater auch potenzielle Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen, die Umwelt, Freiheit und Produktivität sowie Corporate-Governance-Praktiken analysiert, um Handlungsfähigkeit, Kultur und Vertrauen innerhalb der Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2023 (Fortsetzung)

Datenverfügbarkeit

Morgan Stanley Investment Management verwendet generell verschiedene Datenquellen und interne Analysen, die in dessen ESG-Verfahren einfließen. Dazu können auch Fremddaten gehören, die unter anderem zum Zwecke der Offenlegung in diesem Bericht verwendet werden. Diese Daten können methodischen Beschränkungen und Datenverzögerungen, Datenabdeckungslücken oder anderen Problemen unterliegen, die die Qualität der Daten beeinträchtigen. ESG-bezogene Informationen, einschließlich der Fremddaten, beruhen oftmals auf einer qualitativen oder subjektiven Einschätzung und eine einzige Datenquelle vermag nicht die von ihr dargestellten ESG-Kennzahlen komplett wiedergeben. Es kann unter Umständen minimale Abweichungen der ausgewiesenen Daten in Bezug auf die Portfoliogewichtungen des Fonds geben, wenn der Fonds unterschiedliche zugrunde liegende Quellen für Daten von Beteiligungen verwendet hat, um die im Bericht enthaltenen Offenlegungen darzustellen. Morgan Stanley Investment Management ergreift angemessene Schritte zur Minderung des Risikos dieser Beschränkungen. Es wird jedoch weder die Vollständigkeit noch die Richtigkeit dieser Daten zugesichert oder garantiert. Diese Daten können auch ohne vorherige Ankündigung von den Fremddatenanbietern geändert werden. Daher kann Morgan Stanley Investment Management auf Basis der von einem Fremdanbieter bereitgestellten Daten beschließen, Maßnahmen zu ergreifen oder auch nicht, wenn dies unter den jeweiligen Umständen als angemessen erachtet wird.

Dieser Bericht wurde ausschließlich auf Grundlage der Portfoliobestände erstellt, die an dem am oberen Rand des Dokuments genannten Datum vorhanden waren (außer wenn sich aus dem Kontext Gegenteiliges ergibt). Sofern nicht anders angegeben, wurden die in diesem Bericht enthaltenen Prozentzahlen anhand der Portfoliogewichtung gemessen, die auf dem Marktwert der Investments des Fonds basiert.